

Verbindliche Anmeldung zur Gewerbeschau „Blickpunkt Wernberg-Köblitz“ 29.–30. April 2017 - Gewerbegebiet West



| | | | |
|--------------------|--|--|--|
| Rückmeldung | | Gewerbeverein Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V.- Jahnstr. 2 – 92533 Wernberg-Köblitz @ gewerbeverein@gmx.net oder Fax: +49 9604 / 93 19 58 | |
| Firma / Verein | | | |
| Name: | | Ansprechpartner: | |
| Straße: | | PLZ Ort: | |
| Telefon: | | Mobil: | |
| Fax: | | Email: | |

Welche Fläche benötigen Sie?

x = qm
 Halle, 15.- Euro je qm zzgl. MwSt.
 Gesamtbetrag €
 Außen 5.-€ je qm + 75.-€ pauschale zzgl. MwSt.
 zzgl. MwSt.

Wie ist Ihr Stand aufgebaut?

Standard-Stand
 Pavillon /Zelt
 Sonstiges (KFZ; Promo, Bewirtung etc.)

Welche Anschlüsse benötigen Sie?

Wechselstrom
 Starkstrom Anzahl kW
 Wasser
 Gas

Welche Waren bzw. Dienstleistungen stellen Sie aus?

Haben Sie einen Wunschstandort?*

 Wählen Sie z.B. H1/1-5 oder H3.1/7-8 .
 *Ohne Gewähr.

Gibt es Anmerkungen, Wünsche, etc.?

Welche Zahlungsart bevorzugen Sie?

- Überweisung an:** Gewerbeverein Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V.
 IBAN: DE67 7506 9171 0007 1762 79
 BIC: GENODEF1SWD Bankname: Raiffeisenbank im Naabtal
 Verwendungszweck: „Ihr Firmenname Gewerbeschau 2017“
- SEPA Lastschrift** Bitte beiliegendes Formular verwenden!

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ich / Wir bestätigen mit Unterzeichnung der Anmeldung diese zur Kenntnis genommen zu haben.

SEPA Lastschriftmandat:

Einmalige Zahlung

| | |
|------------------|--|
| Firma / Verein: | |
| Name: | |
| Ansprechpartner: | |
| Anschrift: | |

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Gewerbeverein Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V.), die Zahlung für die Teilnahme an der Gewerbechau am 29. -30.April 2017 im Gewerbegebiet West von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mandats-Referenz: Wird separat bekannt gegeben!

Gläubiger Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000049596

| | |
|--------------|--|
| Kontoinhaber | |
| IBAN: | |
| BIC: | |
| Bankname | |
| Betrag: | |

Ort Datum

Stempel, Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an der Gewerbeschau des Gewerbevereins Selbständige in Wernberg-Köblitz e.V. nachfolgend Veranstalter genannt und dem Verein bzw. Unternehmer nachfolgend Aussteller genannt.

1. Anmeldung: Die Anmeldung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen und stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von dem Veranstalter nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich abgelehnt wird. Der Veranstalter behält sich vor, bei einer Überzahl an Anmeldungen eine geeignete Auswahl zu treffen und ggf. eine Teilnahme abzulehnen. Vereinsmitglieder werden bevorzugt behandelt

2. Veranstaltungsbedingungen: Das Hausrecht wird durch den Vorstand des Gewerbevereins, gesetzlich vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Michael Starkmann, Jahnstraße 2, 92533 Wernberg-Köblitz, ausgeübt. Der Aussteller ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Arbeits- und Gewerbebereich sowie die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

3. Zulassung der ausgestellten Waren und Dienstleistungen: Der Aussteller hat auf der Anmeldung die von ihm angegebenen und auszustellenden Artikel bzw. Dienstleistungen verbindlich anzugeben. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Ausstellungsangebotes des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen bzw. ausgestellten Waren oder Dienstleistungen dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen.

4. Standzuteilung: Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Veranstaltungsthema ist die Durchführung einer Gewerbeschau. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt sie als genehmigt. Der Aussteller hat eine aus technischen und optischen Gründen geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des ihm zugeteilten Standes hinzunehmen. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe des Standes auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte

5. Gestaltung und Ausstattung der Stände: Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, von dem Veranstalter erlassene Richtlinien, im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes der Ausstellung zu befolgen. Die technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Der Einsatz von eigenen Standsystemen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Bei Einsatz besonders schwerer Gegenstände (Ausstellungsstücke u. ä.), welche die übliche maximale Bodenbelastung von 300 kg pro qm überschreiten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Der Aussteller ist im Zweifelsfall verpflichtet, eine Auskunft über die Bodenbelastbarkeit bei dem Veranstalter einzuholen. Nicht genehmigte Messe-/Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe durch den Veranstalter (s. Ziffer 2) erfolgen. Muss der Stand aus den zuvor erwähnten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

6. Aufbau: Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

7. Standbetreuung / Bewerbung: Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werden durch Emissionen des Ausstellers andere Aussteller beeinträchtigt, können die Emissionen im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden.

8. Speisen und Getränke: Das Verabreichen von Speisen und Getränken durch den Aussteller ist ausgeschlossen und bleibt ausschließlich den Exklusivpartnern des Veranstalters vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Veranstalter gegenüber dem Aussteller eine Standsperrung aussprechen.

9. Abbau: Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 €. Jeder Aussteller hat eine Person für den Auf- und Abbau der Gewerbeschau zu stellen. Der jeweilige Stand ist besenrein zu übergeben, ansonsten wird ein Kostenbeitrag von 50 € erhoben.

10. Standrückgabe: Der Messe- und Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch im Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter von dem Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei leichter Fahrlässigkeit entfernt.

11. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss: Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig bei dem Veranstalter zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht von dem Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der **Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.**

13. Nicht genehmigte Untervermietung und Warenangebot: Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigtem Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung durch den Veranstalter zu beseitigen

14. Personenmehrheit (gesamtschuldnerische Haftung): Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt und gilt für den Veranstalter als Vertreter der anderen Aussteller. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Mitaussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

15. Zahlungsbedingungen: Der Aussteller hat vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zu leisten. Mit Ablauf der 4 Wochen kommt der Aussteller in Verzug.

16. Verzug: Ab Verzugsbeginn hat der Aussteller für die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Während des Verzuges steht dem Veranstalter ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugeteilten Stand, sowie an den auszugebenden Ausstellerausweisen zu.

17. Rücktritt des Ausstellers: Der Aussteller hat seinen Rücktritt schriftlich zu erklären. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung von dem Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers akzeptiert, so sind bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Miete fällig; soweit der Rücktritt ab 6 Wochen vor der Veranstaltung erklärt wird, ist der volle Mietpreis als Kostenentschädigung zu entrichten.

18. Rücktritt des Veranstalters: Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz 2-facher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall ist eine Gebühr von 50% der Standmiete zu entrichten.

19. Haftung: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angestrichelten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird dem Aussteller dringend empfohlen.

20. Ausschlussfristen: Sämtliche vertraglichen Ersatzansprüche des Ausstellers sowie Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten der Parteien verjähren innerhalb von 1 Jahr ab Beendigung der Veranstaltung. Hiervon ausgenommen sind Gewährleistungsansprüche des Ausstellers. Zu Beweis Zwecken sind die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt für sämtliche offensichtlichen und erkennbaren Mängel und Ansprüche mit dem für die Beendigung für die Veranstaltung festgesetzten Termin. Offensichtliche und erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Schluss der Veranstaltung, angestrichelte Flächen innerhalb von zwei Wochen ab deren Entdeckung dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen. Für alle anderen Mängel beträgt die Frist 1 Jahr. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des BGB. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, die sich auf vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Veranstalters stützen.

21. Änderungen höhere Gewalt: Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige und/oder sichere Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, welchen mit zumutbaren und angemessenen Mitteln nicht begegnet werden können, und die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen: a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Dem Aussteller wird in diesem Fall die Standmiete erstattet. b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Der Aussteller kann in diesem Fall wählen, ob er an der neu angesetzten Veranstaltung teilnehmen will oder seine Miete zurückerstattet werden soll. Er hat seine Entscheidung dem Veranstalter unverzüglich, nach dessen Aufforderung mitzuteilen. c) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung. In allen Fällen hat der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, sofern sie keine Personenschäden betreffen oder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung bei zu geringer Anmeldezahl bis 01.03.2017 abzusagen. In diesem Fall entstehen keinerlei Regressansprüche seitens der gemeldeten Teilnehmer.

22. Schlussbestimmungen: Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amberg. Es gilt deutsches Recht